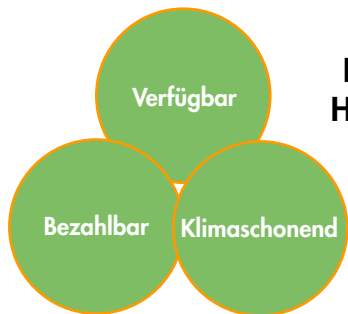


Das Gebäudeenergiegesetz ist da. Was bedeutet das für Ihre Heizung?

Grundsätzlich gilt: Bestehende Öl-/Gas-Brennwert- und Niedertemperaturkessel und die dazugehörigen Brennstoffe können zunächst wie gewohnt weiter genutzt werden. Allerdings müssen neu installierte Anlagen anteilig mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Die Anforderung kann auf verschiedenen Wegen erfüllt werden: So kommen flüssige Energieträger, sogenannte „Green Fuels“ als Erfüllungsoption in Betracht oder Hybridsysteme, eine Kombination von herkömmlichen mit erneuerbaren Energien.

Welche Perspektive für Ihr Heizsystem in Frage kommt, finden Sie anhand unseres Leitfadens auf der Innenseite heraus.



Wir finden mit Ihnen die passende Heizung der Zukunft.



Als mittelständisches Unternehmen sind wir Ihr Energietechnik-Partner in der Region und beraten Sie gerne persönlich und individuell.

Mehr Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie auch hier:



Noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gern.

SCHARR TEC GmbH & Co. KG
Sielminger Straße 35
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon +49 711 78 68-792
Telefax +49 711 78 68-527

info@scharr-tec.de
www.scharr-tec.de



324/12-2023

Perspektiven für Ihre
Heizung



Neubaubereiche



Neueinbau mit mind. 65 % erneuerbaren Energien ab 1.1.2024
Ausnahme: Bei Neubauten in Baulücken gelten die gleichen Regeln wie für Bestandsgebäude (s.u.)

Öl- oder Gasheizung im Gebäudebestand*

Öl-/Gasheizung alt

Öl-/Gasheizung defekt

Heizungstausch

Älter als 30 Jahre: Austausch nur bei **Konstanttemperaturkesseln** erforderlich, **nicht** bei Öl-Niedertemperatur- und Öl-Brennwertkesseln

Reparabel

Übergangsfristen für die Einbindung erneuerbarer Energien sind an die **kommunale Wärmeplanung** und die damit einhergehende **Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffnetzgebieten** gekoppelt.

Ausnahme: Eigentümer bewohnt Immobilie mit bis zu 2 Wohnungen seit 1.2.2002

Darf repariert werden

ohne Ausweisung

mit Ausweisung

Einbau Ölheizung ohne EE-Einbindung bis **1.1.2029 möglich**

Bei einer neu eingebauten, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlage ist sicherzustellen, dass **65 % der bereitgestellten Wärme** aus Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff - **einschließlich daraus hergestellter Derivate** - erzeugt werden.

(Gilt ab 1. Monat nach Bekanntgabe.)

Vorgeschriebene EE-Einbindung

ab 1.1. 2029 = mind. 15 %
ab 1.1. 2035 = mind. 30 %
ab 1.1.2040 = mind. 60 %
ab 1.1.2045 = 100 %

Übergangsweise kann eine Heizung ausgetauscht und die andere Heizungsanlage **auch ohne EE-Einbindung für höchstens 5 Jahre** betrieben werden.

Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem die ersten Arbeiten begonnen haben.



Prüfungs- und Optimierungspflicht für Öl-/Gasheizungen

Beauftragung „fachkundiger Personen“, insbesondere Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer: für Gebäude mit mind. **6 Wohneinheiten**: bis **30.9.2027** bei Einbau vor **1.10.2009**, **innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren** bei Einbau nach **1.10.2009**

Für die meisten bestehenden Heizkessel gilt: Sie dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.